3.4 «Nemo-tenetur»-Grundsatz

Ein Beschuldigter bzw. Angeklagter hat das Recht, zu schweigen und nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen. Die rechtliche Grundlage dieser Garantie ist in Bezug auf die EMRK nicht ganz geklärt. Während der EGMR sie primär als Teilgehalt des Anspruchs auf ein faires Verfahren qualifiziert, jedoch stets auf den engen Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK hinweist, verorten sie einige Autoren unmittelbar in der Unschuldsvermutung.²⁵⁶ Der Staatsgerichtshof hat den nemo-tenetur-Grundsatz unlängst als einen Teilgehalt des Rechts auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV bzw. des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK bezeichnet.²⁵⁷

Das Selbstbezichtigungsverbot schliesst nicht nur Aussagen²⁵⁸, sondern auch den Zwang zur eigenhändigen Herausgabe von Beweismitteln ein. Ergebnisse von Atem-, Blut-, Urin- oder Körpergewebeproben, die unter Zwang erzielt werden, deren Existenz jedoch nicht vom Willen des Beschuldigten abhängt, fallen allerdings nicht unter den Schutz dieses Grundsatzes.²⁵⁹

Dagegen beinhaltet dieser «grundrechtliche Anspruch»²⁶⁰ des Verbots des Zwangs zur Selbstbelastung auch, dass der Betroffene für die Verweigerung einer Aussage oder einer Auskunft keine Nachteile erleiden darf, welche das Selbstbelastungsverbot unterlaufen würden. Daraus folgt, dass das Schweigen eines Verdächtigen bzw. Angeklagten nicht zu dessen Nachteil auszulegen ist. Ein solches Schweigen ist aber auch nicht zu dessen Vorteil auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist es vielmehr im Grundsatz überhaupt nicht zu würdigen. Daher darf vom Richter in jedem Fall das, was «der Betroffene aber schon (freiwillig) gesagt hat», wie andere Beweismittel gewürdigt werden.²⁶¹

könnte der Grundsatz in dubio pro reo auch aus dieser ab- bzw. hergeleitet werden und so als grundrechtlicher Anspruch qualifiziert werden.

²⁵⁶ Vgl. Müller / Schefer, Grundrechte, S. 984 Fn. 29.

²⁵⁷ StGH 2010/113, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 28 Erw. 6.1; siehe aber auch Art. 14 Abs. 3 Bst. g UNO-Pakt II.

Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes ist dabei auch die rechtskonforme Belehrung über das Entschlagungsrecht ein Element des «nemo-tenetur»-Grundsatzes. Siehe StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 Erw. 3.1.

²⁵⁹ Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 390 Rz. 119.

²⁶⁰ StGH 2010/113, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 28 Erw. 6.1.

²⁶¹ StGH 2010/113, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 28 Erw. 6.2.